

| | | |
|---|--|--|
| BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 6. Plenarsitzung Gemeinderat 16.12.2014 2014/0257 7 öffentlich Dez. 5 |
| Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) | | |

| Beratungsfolge dieser Vorlage | am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|---|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für öffentliche Einrichtungen | 03.12.2014 | 7 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | vorberaten |
| Hauptausschuss | 09.12.2014 | 11 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | vorberaten |
| Gemeinderat | 16.12.2014 | 7 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | genehmigt |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Die notwendigen Gebührenerhöhungen wirken sich bei den Berechnungsbeispielen für verschiedene Bestattungsarten mit 0 % bis 4,6 % (Anlage 12) aus. Ursächlich hierfür sind Aufwandssteigerungen bei den tarifvertraglich gestiegenen Personalaufwendungen, steigende Gemeinkosten und Verschiebungen der Bestandszahlen der einzelnen Grabarten.

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlage 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- b) die Verrechnung eines Teilbetrages der Überdeckung aus 2011 in Höhe von 1.042,78 Euro mit einer Unterdeckung aus 2012 in gleicher Höhe
- c) die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus 2010-2012 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 322.814,46 Euro in die Gebührenkalkulation 2015.

| | | | | | |
|---|--|---|--|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) | | Kontenart: | | | |
| Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| ISEK Karlsruhe 2020 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: (bitte auswählen) | | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | | | |

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2014 eine Änderung des Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 4 bis 10) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2010 ff. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation -35.162,02 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,12 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 11).

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Die Verwaltung schlägt vor, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2010 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von +127.758,77 Euro bei der Gebührenkalkulation 2015 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung aus 2011 mit einem saldierten Teilbetrag von +169.866,71 Euro und die Kostenüberdeckung aus 2012 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von +25.188,98 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 einbezogen werden (Anlage 13).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2011, saldiert +194.775,93 Euro, 2012 saldiert +259.130,60 Euro und 2013 saldiert +118.536,87 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

2. Einzelfeststellungen

2.1.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Die tarifvertraglich gestiegenen Personalaufwendungen, steigende zentrale Gemeinkosten und die unterschiedliche Entwicklung des Bestandes der Grabarten machen eine differenzierte Gebührenanpassung bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber sowie Kolumbarien und Grüfte erforderlich.

Bei der Kalkulation der Nutzungsrechtsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 92 %.

2.2 Bestattungsgebühren

Trotz Einbeziehung der Überdeckungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 sind bei den Bestattungsgebühren Gebührenerhöhungen aufgrund tarifvertraglich gestiegener Personalaufwendungen und steigender zentraler Gemeinkosten nötig.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**.

Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührensatzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich daher im Haushaltsjahr 2015 auf 345.580,54 Euro. Die Gebühren für die Benutzung der Kapellen- und Leichenhallen können auf dem Niveau des Jahres 2014 gehalten werden.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11.03.2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkostenzuschusses um die Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls würde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung entstehen.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums können, trotz gestiegener Personal- und Sachaufwendungen, durch die teilweise Einbeziehung der Überdeckungen aus den Jahren 2010 und

2011 und insbesondere aufgrund der ansteigenden Zahl an Kremationen die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen auf dem Niveau des Jahres 2014 gehalten werden.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Aus- und Umbettungen von Urnen

Der gestiegene Aufwand durch erhöhte Serviceleistungen, z. B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, und leicht rückläufige Fallzahlen machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlage 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- b) die Verrechnung eines Teilbetrages der Überdeckung aus 2011 in Höhe von 1.042,78 Euro mit einer Unterdeckung aus 2012 in gleicher Höhe
- c) die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus 2010-2012 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 322.814.46 Euro in die Gebührenkalkulation 2015.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

5. Dezember 2014